

Wiss. Mit. Ulrike Lembke, Universität Greifswald*

Der „nahe stehende Angreifer“

Tötungsdelikte zwischen Männern und Frauen in Paarbeziehungen

Vor zehn Jahren veröffentlichte *Dagmar Oberlies* ihre Dissertation „Tötungsdelikte zwischen Männern und Frauen. Eine Untersuchung geschlechtsspezifischer Unterschiede aus dem Blickwinkel gerichtlicher Rekonstruktionen“¹. Die Arbeit ist eines der prominentesten Werke der Kritischen Kriminologie.

Auf Grund ihrer Nähe, wenn nicht gar Zugehörigkeit zu den Sozialwissenschaften war die Kriminologie schon früh einer jener Bereiche der Rechtswissenschaften, der kritischen Anfragen aus der Gesellschaft besonders offen gegenüber stand. Dazu zählt auch die Frage geschlechtsspezifischer Unterschiede, die vom (Straf-)Recht wahrgenommen und bewertet oder vielleicht auch erst konstruiert werden.

Solchen Fragen von Geschlecht und Kriminalisierung widmet sich *Dagmar Oberlies*, indem sie die Rechtsprechung zu Tötungsdelikten zwischen Männern und Frauen, also Tötungen, bei denen Täter/in und Opfer dem jeweils anderen Geschlecht angehören,² untersucht. Auf Grund der unterschiedlichen Lebenssituationen geht sie von einer grundsätzlichen Unvergleichbarkeit männlicher und weiblicher Tötungsdelikte aus. Nicht diese Unterschiede sind es aber, die sie interessieren, sondern die Frage, wie die Rechtsprechung damit umgeht, was sie daraus macht.

Die anhaltende Ratlosigkeit bezüglich des Phänomens der „Frauenkriminalität“ wie auch die spezifischen Probleme der rechtlichen Bewertung von Tötungsdelikten regen dazu an, auch die neuere Rechtsprechung und Literatur mit den Ergebnissen ihrer Untersuchung zu konfrontieren. Dabei kann eine ihrer Untersuchung vergleichbare Arbeit nicht geleistet werden. Der folgende Beitrag beschränkt sich somit zum einen auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zwischen 2000 und 2005, zum anderen auf Tötungsdelikte zwischen Männern und Frauen in Paarbeziehungen.

I. Die statistische Ausgangslage

In ihrer Dissertation legt *Dagmar Oberlies* die Kriminal-

statistik von 1992 zugrunde. Dieser Beitrag stellt dem die Zahlen von 2003/2004 gegenüber. Geschlechtsspezifische Unterschiede sind nach wie vor deutlich erkennbar.

1. Aus der Kriminal- und Rechtspflegestatistik von 1992³

Nach Angaben der Polizeilichen Kriminalstatistik ermittelte die Polizei im Jahr 1992 1,8 Millionen Tatverdächtige, davon mehr als 1,4 Millionen Männer. Damit waren 78 % der Tatverdächtigen männlich. Über die Hälfte der aufgeklärten Delikte waren Eigentumsdelikte ohne körperliche Übergriffe, nur etwa 9 % waren Gewaltdelikte. Bei den Frauen überwiegen nicht gewalttätige Eigentumsdelikte, ihr Anteil an den Gewaltdelikten ist nochmals geringer als an der Gesamtkriminalität. Nur 11,4 % der Tatverdächtigen bei Tötungsdelikten waren Frauen. Die Unterrepräsentanz auf der Täter/innenseite spiegelt sich auf der Opferseite so nicht wider. 1992 waren 46 % der Opfer von Tötungsdelikten weiblich, insgesamt lag der Anteil stabil bei über 40 %.

Während der Anteil der weiblichen Tatverdächtigen bei Tötungsdelikten zeitweilig bis zu 13 % erreichte, blieb der Anteil der weiblichen Verurteilten bis 1992 konstant unter 9 %. Zudem wurden bei Frauen drei, bei Männern vier von zehn verurteilten Taten als Mord eingestuft. Nicht nur diese Einschätzung hatte Auswirkungen auf das Strafmaß. Auch beim Totschlag erhielten Frauen deutlich geringere Strafen: 78,1 % der Frauen erhielten Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren gegenüber nur 28,5 % der Männer. Dagegen wurden 42,8 % der Männer, aber nur 20,5 % der Frauen zu Freiheitsstrafen über fünf Jahre verurteilt.

2. Aus der Kriminal- und Rechtspflegestatistik von 2003/2004⁴

Im Jahr 2004 ermittelte die Polizei 2,34 Millionen Tatverdächtige, davon 1,8 Millionen Männer. 23,8 % der Tatverdächtigen insgesamt waren weiblich. Mehr als 211 000 Delikte wurden der Gewaltkriminalität zugeordnet. 12,9 % der Tatverdächtigen bei Gewaltdelikten sind Frauen, dies entspricht auch der Quote bei den Tötungsdelikten (12,7 %). 2004 waren 43,2 % der Mordopfer und 34,5 % der Totschlagsopfer weiblich.

Der Anteil der weiblichen Verurteilten war auch 2003 et-

* Die Autorin ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europa- und Völkerrecht (Prof. Dr. Claus Dieter Classen) der Universität Greifswald.

1 *Dagmar Oberlies*, Tötungsdelikte zwischen Männern und Frauen. Eine Untersuchung geschlechtsspezifischer Unterschiede aus dem Blickwinkel gerichtlicher Rekonstruktionen, 1995.

2 Zu Datenmaterial und Methoden der Untersuchung genauer *Gerlinde Smaus*, Wenn Wissenschaft betroffen macht, KrimJ 1996, 191 ff.

3 Alle Zahlen bei *Dagmar Oberlies*, Tötungsdelikte, 1995, S. 39 ff.

4 Alle Zahlen unter <http://www.bka.de/pks/pks2004/indx2.html> und <http://www.destatis.de/shop> (15.11.2005).

was geringer als ihr Anteil an den Tatverdächtigen, nämlich 10,14 %. Bei der Art des Deliktes ist aber eine deutliche Angleichung zu konstatieren: Bei Männern wie bei Frauen wird eine von drei verurteilten Taten als Mord bzw. Mordversuch eingestuft. 2004 waren nur 6 % der wegen Tötungsdelikten im Strafvollzug befindlichen Strafgefangenen weiblich. Von den 1794 Strafgefangenen, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen mussten, waren nur 4,9 % Frauen.

II. Frauen und (Gewalt-)Kriminalität

Die Unterrepräsentanz von Frauen in der Kriminalstatistik, die sich übrigens auch im Zeit- und Ländervergleich als konstante Größe erweist, bringt Kriminolog/innen in nicht unerhebliche Erklärungsnot. Ist Kriminalität die Abweichung von der Norm, so ist „Frauenkriminalität“ die Abweichung von dieser Abweichung.⁵ Selbst wenn immer wieder zu Recht betont wird, dass Kriminalstatistiken nur begrenzte Aussagekraft haben,⁶ bleibt doch eine deutliche Tendenz erkennbar, die Fragen aufwirft.

Die Kriminologie hat in den letzten hundert Jahren einige Erklärungen angeboten,⁷ von denen etliche allerdings weniger Aussagen zur „Frauenkriminalität“ als zum Frauenbild der Erklärenden vermitteln. Trotzdem sollen diese Überlegungen im Folgenden kurz dargestellt werden. Auch Gerichte sind damit konfrontiert, dass sie nur selten Tötungsdelikte, aber noch viel seltener Tötungsdelikte von Frauen rechtlich bewerten müssen. Dabei sind sie nicht genötigt, ihre kriminologischen Prämissen darzulegen. Doch der Fundus an Theorien zur „Frauenkriminalität“ bildet den Hintergrund, vor dem die Beurteilung weiblicher und männlicher Tötungsdelikte stattfindet.

1. Biologistisch-psychologische Erklärungsansätze

Diese Erklärungsansätze gehen davon aus, dass die Kriminalstatistik grundsätzlich zutreffend ist und Frauen tatsächlich weniger kriminell sind. Diese weibliche Abweichung kann sich mangels anderer Anhaltspunkte nur aus der biologischen Andersartigkeit der Frau erge-

ben, ihrem Körperbau, ihrer Psyche oder ihrer Sexualität. Auf Grund ihrer kleinen und zarten Gestalt seien die Möglichkeiten der Frau zur physischen Kraftentfaltung geringer, so dass einer möglichen Gewaltdelinquenz natürliche Grenzen gesetzt seien.⁸ Die Überlegung, dass Frauen Werkzeuge benutzen könnten, führt zu der korrigierten Annahme, dass ihr defizitärer Körperbau zumindest hemmende Einflüsse auf ihre Psyche habe.⁹

Die entscheidende Andersartigkeit der Frau wird aber in ihren Generationsphasen (Menstruation, Schwangerschaft, Klimakterium) erblickt. Eine Frau in diesen Zuständen gilt als krank¹⁰ oder zumindest stark kriminalitätsgeneigt.¹¹ Unvergessen ist in diesem Zusammenhang *Hans von Hentig*, der mit Blick auf die weibliche Bevölkerung und die Häufigkeit der Menstruation 75 Millionen „Gefahrenpunkte“ im Jahr errechnete.¹² Ungünstig für diese Theorien ist, dass Frauen gerade nicht kriminell werden; jedenfalls nicht so häufig, wie es ihren Generationsphasen entsprechen würde. Der Altmeister der Kriminologie *Cesare Lombroso* wartete daher mit der überzeugenden Erklärung auf, Frauen würden eben stattdessen der Prostitution nachgehen.¹³

2. Sozialisationstheoretische Erklärungsansätze

Die Vorstellung, dass Frauen nicht kriminell werden, sondern auf andere Formen abweichenden Verhaltens ausweichen,¹⁴ wird insbesondere in den Sozialisationstheorien favorisiert. Der Erkenntnis von *Simone de Beauvoir* folgend „Man wird nicht als Frau geboren, man wird dazu gemacht.“¹⁵ beschäftigen sich diese Ansätze weniger mit dem anderen Körperbau als mit der anderen Erziehung und sozialen Stellung der Frau. Die Vorstellungen, was typisch männlich und was typisch weiblich ist, beeinflussen das „normale“ ebenso wie das deviante Verhalten.

Auf Grund der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung ist die Frau auf den häuslichen Bereich und enge soziale Bindungen verwiesen. Neidische männliche Zeitgenossen haben diesen Schutz vor der bösen Welt und ihren kriminellen Verlockungen durch weibliche Anlagen und Lebensstil als Geschenk bezeichnet.¹⁶ Andern-

5 Denn Männerkriminalität ist Maßstab der Frauenkriminalität. Auf diesen unzulässigen Ansatz weist *Dagmar Oberlies*, Tötungsdelikte, 1995, S. 37 f, hin, wenn sie die Frage aufwirft, warum die geringe Kriminalitätsbelastung von Frauen wissenschaftliches Interesse hervorruft, nicht aber die hohe Kriminalitätsbelastung der männlichen Bevölkerung, obwohl weitere fraglos das größere gesellschaftliche Problem darstellt, und so Theorien zur „Frauenkriminalität“ als Rechtfertigungsstrategie männlicher Delinquenz dechiffriert.

6 Vgl. *Kirsten Franke*, Frauen und Kriminalität, 2000, S. 17, m. w. N., und *Anina Mischau*, Frauenforschung und feministische Ansätze in der Kriminologie, 2. Aufl. 2003, S. 63 ff.

7 Übersicht zu jüngeren Theorien auch bei *Gabriele Schmölzer*, Aktuelle Diskussionen zum Thema „Frauenkriminalität“, Mschr-Krim 1995, S. 219–235, – wobei ihr Beharren auf objektiver und wertneutraler kriminologischer Wissenschaft in diesem Kontext eine gewisse unfreiwillige Komik aufweist.

8 *Clemens Amelunxen*, Die Kriminalität der Frau seit 1945, 2. Aufl. 1963; *Franz Exner*, Kriminologie, 3. Aufl. 1949.

9 *Carl Gustav Cremer*, Untersuchungen zur Kriminalität der Frau, 1974.

10 *Paul Julius Möbius*, Über den physiologischen Schwachsinn des Weibes, 8. Aufl. 1907.

11 *Elisabeth Trube-Becker*, Frauen als Mörder, 1974. Vorsichtiger *Hans Göppinger*, Kriminologie, 1980.

12 *Hans von Hentig*, Das Verbrechen, Band III, 1963.

13 *Cesare Lombroso/Guglielmo Ferrero*, Das Weib als Verbrecherin und Prostituierte, 1894.

14 *Elsbeth Bröckling*, Frauenkriminalität, 1980; *Marlis Dürkop/Gertrud Hardtmann* (Hg.), Frauen im Gefängnis, 1978.

15 *Simone de Beauvoir*, Das andere Geschlecht, 1968.

16 *Rainer Luthe/Hermann Witter*, Die Kriminoresistenz bei Frauen, in: *Kerner/Kaiser* (Hg.), Kriminalität, 1990, S. 275–290.

orts wird – etwas prosaischer – darauf hingewiesen, dass Frauen kleinere soziale Handlungsspielräume zur Verfügung stünden und sie überdies hoher sozialer Kontrolle ausgesetzt seien.¹⁷ Brutal demontiert wurde das Schutzargument von der materiell-feministischen Theorie, welche hier nur eine Unterdrückung der Frauen durch die doppelte Herrschaft von Patriarchat und Kapitalismus erblicken kann.¹⁸

Gewalt und Gewaltausübung spielen in der Tat eine erhebliche Rolle in der männlichen Sozialisation,¹⁹ während Frauen eher zum Vermitteln und Ausweichen angehalten werden.²⁰ Ferner sind die Bedeutung sozialer Kontrolle und die Art sozialer Kontakte gewiss nicht zu unterschätzen. Doch auch die Sozialisationstheorien haben eine große Schwäche. Konsequenter müssten die Emanzipation, die zunehmende Erwerbstätigkeit und die veränderte Stellung der Frau in der Gesellschaft zu einem deutlichen Anstieg der „Frauenkriminalität“ führen.²¹ Obwohl diese These begeistert von Gegner/innen der Frauenbewegung aufgegriffen wurde, steht ihre statistische Bestätigung bis heute aus.²² Entweder sind die Bemühungen zur Gleichstellung der Frau gescheitert oder ihre Erfolge lassen sich nicht der Kriminalstatistik entnehmen.

3. Dunkelfeld und Frauenbonus

Dass die Kriminalstatistik keine belastbaren Aussagen zur „Frauenkriminalität“ trifft, vermuten Anhänger/innen definitorischer Ansätze schon länger. Nach der Gleichverteilungsthese kommt kriminelles Verhalten in allen Bevölkerungsgruppen gleichermaßen vor.²³ Frauen sind also genauso kriminell wie Männer, sie werden nur weniger dafür belangt. Damit verlagert sich die Debatte von der Frage, warum Frauen kriminell oder nicht kriminell sind, hin zu der Frage, wer kriminalisiert wird und wer nicht.

Zum einen wird von einem erheblichen Dunkelfeld ausgegangen, da Frauen seltener entdeckt oder angezeigt würden. Schon auf Grund ihres Wesens seien Frauen besser zu Irreführungen und Vertuschungen in der Lage, im-

merhin könnten sie im Gegensatz zu Männern sexuelle Reaktionen vortäuschen.²⁴ Auch würden sie selten selbst agieren, sondern Männer benutzen, um durch sie Straftaten zu begehen.²⁵ Schließlich würden männliche Opfer von weiblichen Straftaten häufig auf eine Anzeige verzichten.²⁶

Doch selbst wenn es zur Anzeige komme, finde ein geschlechtsspezifischer Selektionsprozess zu Gunsten der Frauen statt. In der Strafverfolgungspraxis gebe es einen „Frauenbonus“, so dass Frauen weniger angeklagt, seltener verurteilt oder mit einem geringeren Strafmaß belegt würden.²⁷ Bei näherer Betrachtung löst sich der „Frauenbonus“ in ein Bündel von Faktoren (wie Vorstrafenbelastung, Gericht, Versuch, Schuldfähigkeit etc.) auf, von denen das Geschlecht nur eine untergeordnete Rolle spielt.²⁸ Auch ein fraueneigenes Dunkelfeld konnte nicht empirisch überzeugend belegt werden.²⁹

4. Ansätze feministischer Kriminologie

Ein wertvoller Beitrag der definitorischen Ansätze ist aber der Perspektivenwechsel von der Kriminalität zur Kriminalisierung. Menschen sind nicht „von Natur aus“ kriminell, sondern werden kriminalisiert, indem bestimmte ihrer Handlungen als verboten und kriminell bewertet werden (*labeling approach*). Jede Strafrechtsreform kann so die Kriminalstatistik beeinflussen.

Gerlinda Smaus geht davon aus, dass unser Strafrecht geschlechtsspezifisch ist, da es sich nicht an alle Menschen, sondern hauptsächlich Männer richte und deren typische Verhaltensweisen kriminalisiere.³⁰ Die Kontrolle von Frauen würde dagegen weitgehend der Privatsphäre, Medizin und Psychiatrie überlassen. Die Definitionen von Norm und Abweichung sowie die korrespondierenden Kontrollmechanismen sind also nicht allgemein, sondern geschlechtsspezifisch aufgeteilt. Geschlecht oder Geschlechtsrollen sind folglich keine Ursache von Kriminalität, sondern der Prozess der Kriminalisierung ist ein Vorgang zur Herstellung und Bestätigung von Geschlecht und Geschlechtsrollen.³¹

17 Günther Kaiser, Das Bild der Frau im neueren kriminologischen Schrifttum, ZStW 98 (1986), 658–678; Hans-Joachim Schneider, Kriminologie, 1987.

18 James W. Messerschmidt, Capitalism, patriarchy, and crime: toward a socialist feminist criminology, 1986.

19 Pilotstudie des BMFSFJ (Hg.), Gewalt gegen Männer. Personale Gewaltwiderfahrnisse von Männern in Deutschland, 2004. Zu den Hintergründen: Michael Meuser, in: Dackweiler/Schäfer (Hg.), Gewalt-Verhältnisse, 2002, S. 53–78.

20 Vgl. Karin Flaake, in: Dackweiler/Schäfer (Hg.), Gewalt-Verhältnisse, 2002, S. 161–170.

21 Freda Adler, Sisters in Crime, 1975. Kritisch Elsbeth Bröckling, Frauenkriminalität, 1980.

22 Wolfgang Heinz, Frauenkriminalität, BewHi 2002, 131–152.

23 Bzgl. Frauen und Männern vgl. Hans-Claus Leder, Der Stand kriminologischer Arbeit über Mädchen- und Frauenkriminalität, MSchrKrim 1984, S. 313–327.

24 Otto Pollak, The criminality of women, 1950.

25 Alwin Schmitz, Die Kriminalität der Frau, 1963.

26 Vgl. Hans-Joachim Schneider, Kriminologie, 1987.

27 Rainer Geißler/Norbert Marjßen, Junge Frauen und Männer vor Gericht, KZfSS 1988, 505–526.

28 Vgl. für Tötungsdelikte Dagmar Oberlies, Der Versuch, das Ungleich zu vergleichen, KJ 1990, 318 (330f.).

29 Wolfgang Heinz, Frauenkriminalität, BewHi 2002, 131–152, und schon Arthur Kreuzer, Cherchez la Femme? Beiträge aus der Giesener Delinquenzbefragung, in: GS Kaufmann, 1986, S. 291–308.

30 Gerlinda Smaus, Das Geschlecht des Strafrechts, in: Ursula Rust (Hg.), Juristinnen an den Hochschulen – Frauenrecht in Lehre und Forschung, 1997, S. 182–196, und diess., Das Strafrecht und die Frauenkriminalität, KrimJ 1990, 266–283.

31 Martina Althoff/Monika Leppelt, Feminismus & Foucault, KrimJ 1991, 97–111.

Feministische Theorien können sich damit von der Fixierung auf das scheinbar statistisch belegte Anderssein der Frauen lösen. Nicht mehr nach der Bedeutung von Geschlecht für die Kriminalität, sondern nach der Bedeutung von Kriminalisierungsprozessen für die Herstellung von Geschlecht zu fragen – dieser Perspektivenwechsel ist das große Verdienst feministischer Theorien.³² Geschlecht mit allen seinen Folgen ist ja nicht von jeher natürlich vorhanden, sondern muss immer wieder definiert und bestätigt werden (*doing gender*), indem eine Verständigung darüber stattfindet, was typisch weiblich und was typisch männlich ist.

An diesen Definitionsprozessen sind Rechtsprechung und Rechtswissenschaft als gesellschaftliche Akteur/innen erheblich beteiligt. Auch im Bereich der Tötungsdelikte.

III. Tötungsdelikte und hier betrachtete Urteile

Tötungsdelikte sind überwiegend Beziehungsdelikte.³³ Insbesondere Frauen töten fast ausschließlich in ihrem sozialen Nahraum und so gut wie nie eine ihnen völlig unbekannte Person, während dies bei immerhin rund 20 % der männlichen Täter der Fall ist.³⁴ Um eine weibliche Vergleichsgruppe bilden zu können, beschränkt sich dieser Beitrag daher auf Tötungsdelikte in Partnerschaften. Den folgenden Ausführungen liegen 64 Urteile des Bundesgerichtshofes zugrunde, die in den Jahren 2000 bis 2005 ergangen sind. In acht von diesen Fällen war eine Frau die Täterin, davon allerdings zweimal nur als Auftraggeberin. Von den acht Täterinnen waren sechs mit ihrem Opfer verheiratet.

Den meisten Tötungshandlungen gehen lang andauernde Konflikte voraus. In der Mehrheit der Fälle, in denen Frauen töten, findet die Tat spontan nach einer langen, von Gewalthandlungen des Partners geprägten Beziehung statt.³⁵ Bei vier der acht von Frauen verübten Tötungsdelikte kam es über einen längeren Zeitraum zu Misshandlungen, Beschimpfungen oder sexuellen Übergriffen.³⁶ In einem weiteren Fall werden Misshandlungen erwähnt, wobei der Wahrheitsgehalt dieser Behauptung ungeklärt bleibt.³⁷ Eine weitere Täterin wollte ihren Partner bestrafen, eine andere hatte Streit und die dritte woll-

te die finanziellen Folgen einer Scheidung nicht auf sich nehmen.

Eine gewalttätige Beziehung kann aber ebenso mit dem Tod des Misshandlungsoپfers enden. In 16 der 56 von Männern verübten Tötungsdelikte waren der Tötung lang andauernde Misshandlungen der Partnerin oder Nachstellungen und Bedrohungen nach einer Trennung vorangegangen.³⁸ Eine Trennungsabsicht der Partnerin ist ohnehin vielfach Auslöser männlicher Tötungsdelikte.³⁹ In 34 der betrachteten Fälle war eine angekündigte oder definitiv erfolgte Trennung der Frau von ihrem Partner Anlass für die Tat. In einigen weiteren Konstellationen ging es um für den Mann ungünstige Scheidungsfolgen.⁴⁰ In nur vier der Fälle hat der Mann seine Partnerin getötet, weil er seinerseits die Beziehung auflösen wollte.⁴¹

Vereinfacht ließe sich also sagen, dass Frauen eher töten, um eine für sie unerträgliche Beziehung zu beenden (50 %), während Männer eher töten, weil sie das Ende einer Beziehung nicht akzeptieren können (60 %). Diese Unterschiede können auch für die rechtliche Bewertung relevant sein. Der Beitrag wird im Folgenden keine detaillierte Analyse der 64 Urteile vorstellen, sondern sich auf einige markante Probleme beschränken: die Mordmerkmale der Heimtücke und der niedrigen Beweggründe, die mögliche Rechtfertigung bei Tötung des sog. Familientyrannen sowie Schuldbeurteilung und Strafzumessung in ihrer geschlechtsspezifischen Relevanz.

IV. Mordmerkmal Heimtücke: Diskriminierung der Schwächeren

Dagmar Oberlies kommt in ihrer Arbeit zu dem Ergebnis, dass die Mordmerkmale geschlechtsspezifisch verteilt sind: Während Frauen, die ihren Partner töten, oft wegen Heimtückemordes verurteilt werden, begehen Männer nach Vergewaltigungen oder Eigentumsdelikten häufig Verdeckungsmorde.⁴² Zu diesem Ergebnis kann die vorliegende Untersuchung schon deshalb nicht kommen, weil nur Tötungsdelikte in Partnerschaften betrachtet werden. Bei vier der acht weiblichen und neunzehn der

32 *Anina Mischau*, Frauenforschung und feministische Ansätze in der Kriminologie, 2. Aufl. 2003.

33 *Dagmar Oberlies*, Der Versuch, das Ungleiche zu vergleichen, KJ 1990, 318 (320).

34 *Joachim Burgheim*, Besonderheiten weiblicher Tötungsverbrechen, MschrKrim 1994, 232 (234, m. w. N.).

35 *Aldo Legnaro/Astrid Aengenheister*, An der Notwehr vorbei – Aspekte der rechtlichen Verarbeitung von weiblicher Tötungskriminalität, MschrKrim 1995, 203 (ebd.).

36 BGH, NStZ 2005, 154; BGHSt 48, 255; BGH, NStZ-RR 2002, 203; BGH, NStZ-RR 2002, 243.

37 BGH, NStZ 2000, 421.

38 BGH v. 01.09.2005 – 4 StR 290/05 –; BGH v. 11.08.2005 – 3 StR 245/05 –; BGH v. 26.07.2005 – 5 StR 230/05; BGH, NStZ 2005, 384; BGH, NStZ 2004, 620; BGH, NJW 2004, 1466; BGH, NStZ-RR 2004, 324; BGH, StV 2004, 205; BGH, NStZ-RR 2003, 294; BGH, NStZ-RR 2003, 138; BGH v. 24.09.2002 – 3 StR 314/02 –; BGH v. 09.07.2002 – 3 StR 207/02 –; BGH v. 07.08.2001 – 1 StR 174/01 –; BGH v. 05.04.2001 – 5 StR 495/00 –; BGH, StV 2001, 228; BGH, NStZ-RR 2000, 166.

39 So auch *Aldo Legnaro/Astrid Aengenheister*, An der Notwehr vorbei, MschrKrim 1995, 203 (ebd.).

40 BGH, NJW 2005, 996; BGH v. 24.01.2003 – 2 StR 215/02 –; BGH, StV 2003, 72; BGH v. 15.11.2001 – 4 StR 279/01 –; BGH, StraFo 2001, 390.

41 BGH v. 18.02.2005, 2 StR 551/04 –; BGH NStZ 2005, 263; BGH v. 14.11.2001 – 3 StR 276/01 –; BGHSt 46, 73.

42 *Dagmar Oberlies*, Tötungsdelikte, 1995, S. 173 f.

56 männlichen Tötungsdelikte ist das Mordmerkmal der Heimtücke zumindest angeprüft worden.

1. Kritik am Mordmerkmal der Heimtücke

Wegen seiner hohen Strafandrohung bei gleichzeitiger Rigidität der Tatbestandsmerkmale ist § 211 StGB schon lange in der Kritik.⁴³ Die Rechtsprechung versucht, durch restriktive Auslegung⁴⁴, die herrschende Lehre darüber hinaus durch sog. Typenkorrektur⁴⁵, die schlimmsten Härten abzumildern. Gerade das Mordmerkmal der Heimtücke lässt aber kaum Raum für die Berücksichtigung entlastender Faktoren. So ist es wohl kein Zufall, dass der Große Senat für Strafsachen am Fall eines Heimtückemordes seine sog. Rechtsfolgenlösung entwickelt hat: Ist ein Mordmerkmal erfüllt, ist § 211 StGB immer einschlägig, doch ist bei Vorliegen außergewöhnlicher schuld-mildernder Umstände der Straf(milderungs)rahmen des § 49 Abs. 1 Nr. 1 StGB eröffnet.⁴⁶

Doch am Mordmerkmal der Heimtücke stört nicht nur die eingeschränkte Möglichkeit der Berücksichtigung strafmildernder Umstände. Das Grundkonzept selbst, eine sog. heimtückische Tötung als Mord zu bestrafen, steht in Frage. Die Problematik ungerechtfertigter Privilegierung bzw. Diskriminierung macht *Dagmar Oberlies* am Beispiel der Tötung in gewalttätigen Partnerschaften mehr als deutlich.

2. Privilegierung gewalttätiger Personen und Diskriminierung von Misshandlungsopfern

Heimtückisch tötet, wer die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers bewusst in feindlicher Willensrichtung ausnützt.⁴⁷ In der Lehre wird darüber hinaus ein besonders verwerflicher Vertrauensbruch gefordert.⁴⁸ Arglos ist das Opfer, wenn es sich zum Zeitpunkt der Tat keines Angriffs von Seiten des Täters bzw. der Täterin versieht.⁴⁹ Diese Arglosigkeit kann sogar mit in den Schlaf genommen werden.⁵⁰ Nach *Dagmar Oberlies* wirkt sich diese Konzeption eines Mordmerkmals zu Gunsten gewalttätiger und zum

Nachteil misshandelter oder schwächerer Personen aus.⁵¹ Das Merkmal der Heimtücke privilegiere das „Recht des Stärkeren“, der sich offene Angriffe leisten kann. Durch vorangehende Misshandlungen verliert das Opfer seine Arglosigkeit, gewalttätige Personen werden daher seltener wegen Heimtücke bestraft.⁵² Dagegen ist die offene Feindseligkeit, welche dem Opfer die Arglosigkeit nimmt und so vor einer Verurteilung wegen Mordes schützt, für misshandelte oder körperlich unterlegene Personen ein oft undenkbares Vorgehen. Problematisch ist, dass misshandelnde Partner/innen als potentielle Tötungsoffer ihre Arglosigkeit sofort wiedererlangen, sobald sie selbst ihre Misshandlungen (vorübergehend) beenden.

3. Ignoranzschutz statt Arglosigkeitsschutz

Warum aber dürfen sich gewalttätige Personen solcher Arglosigkeit erfreuen? Besondere Aufmerksamkeit hat in diesem Zusammenhang das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 25.03.2003 erregt, wo einem Ehemann, der Frau und Kinder über Jahre in unvorstellbarer Weise gedemütigt, misshandelt und mit dem Tode bedroht hatte, zugestanden wurde, sich nach wieder einmal erfolgter Misshandlung arglos zur Ruhe zu betten.⁵³ Dass er sich schlafen legte, zeige eben seine Arglosigkeit, außerdem habe sich die Ehefrau auch vorher nie gewehrt. Will der Bundesgerichtshof damit fördern, dass sofort zurückgeschlagen wird, weil diese Option sonst verwirkt sein könnte, ist dies sicher kein Beitrag zur Gewaltprävention. Ferner muss ein Misshandlungsoffer, welches anders als sonst reagiert (bsw. mit Flucht), mit einem Anschlag auf sein Leben rechnen, wobei sein gewalttätiges Gegenüber auf Grund der neuartigen Verhaltensweisen seines Opfers in vorsatzausschließende affektive Erregung verfallen kann.⁵⁴ Im Übrigen schützt der Bundesgerichtshof weniger die Arglosigkeit des gewalttätigen Ehemannes, als vielmehr dessen ungeheure Ignoranz, die sich darin äußert, dass er andere Menschen zusammenschlägt, um sich sodann – von diesen körperlichen Aktivitäten erschöpft – schlafen zu legen. Hier könnte eine normativierende Betrachtung weiterhelfen, die nicht danach fragt, ob das Opfer aus maßloser Selbstüberschätzung arglos war, sondern ob es arglos sein *durfte*.⁵⁵

43 Vgl. *Burkhard Jähnke*, in: Jescheck u.a. (Hg.), Leipziger Kommentar, 5. Band, 10. Aufl. 1989, Vor § 211 Rn. 37 f. Entscheidend auch: BVerfGE 45, 187.

44 Vgl. *Wolfgang Joecks*, Studienkommentar, 5. Aufl. 2004, § 211 Rn. 5 ff.

45 Dazu *Albin Eser*, in: Schönke/Schröder, StGB-Kommentar, 26. Aufl. 2001, § 211 Rn. 10; *Herbert Tröndle/Thomas Fischer*, StGB-Kommentar, 52. Aufl. 2004, § 211 Rn. 36, m.w.N..

46 BGHSt 30, 105.

47 Dazu *Burkhard Jähnke*, in: Jescheck u.a. (Hg.), Leipziger Kommentar, 5. Band, 10. Aufl. 1989, § 211 Rn. 42 ff.

48 *Albin Eser*, in: Schönke/Schröder, StGB-Kommentar, 26. Aufl. 2001, § 211 Rn. 26, m.w.N..

49 *Wolfgang Joecks*, Studienkommentar, 5. Aufl. 2004, § 211 Rn. 26; *Herbert Tröndle/Thomas Fischer*, StGB-Kommentar, 52. Aufl. 2004, § 211 Rn. 17.

50 BGHSt 32, 286; 28, 211; 23, 119.

51 *Dagmar Oberlies*, Tötungsdelikte, 1995, S. 119 ff, 132 ff.

52 Die neuere Rechtsprechung des BGH dazu ist widersprüchlich. Zum einen soll Arglosigkeit nur bestehen können, wenn es vorher nur zu verbalen, nie aber tätlichen Auseinandersetzungen kam, vgl. BGH, StV 2004, 638; BGH, NSZ 2001, 86; Tötlichkeiten und Todesdrohungen im Vorfeld beseitigen folglich die Arglosigkeit, vgl. BGH, NSZ 2005, 384; BGH, NSZ-RR 2004, 324. Andererseits sollen auch jahrelange Nachstellungen und Drohungen die Verwirklichung des Heimtückemerkmals nicht generell ausschließen, vgl. BGH v. 01.09.2005 – 4 StR 290/05 –; BGH, StV 2004, 205.

53 BGHSt 48, 255.

54 So BGH v. 23.07.2002 – 4 StR 170/02.

55 In diese Richtung schon *Wolfgang Joecks*, Studienkommentar, 5. Aufl. 2004, § 211 Rn. 34.

4. Denkwürdiges: die Schwachen und die Frauen

Neben der Privilegierung gewalttätiger Personen äußert der Justizbetrieb im Zusammenhang mit dem Mordmerkmal der Heimtücke aber auch sonst denkwürdige Ansichten. In einem Revisionsverfahren forderte die Staatsanwaltschaft die Prüfung des Heimtückemerkmals, da „der Angeklagte von kleiner, schwächlicher Statur, seine Ehefrau jedoch relativ kräftig gewesen“ sei.⁵⁶ Mögliche Zweifel, ob Personen von schwächerem Körperbau hier diskriminiert werden, dürften sich damit erledigt haben. Ferner kann der Bundesgerichtshof selbst Interessantes mitteilen: „Auch wenn es um die Tötung einer Frau ging, war es höchst unwahrscheinlich, dass die Tötung in einer offenen Konfrontation vollzogen würde.“⁵⁷ Damit ist höchstrichterlich festgestellt, dass zumindest die *Möglichkeit* besteht, dass auch Frauen Opfer einer heimtückischen Tötung werden können.

5. Abschaffung des Heimtückemerkmals als Konsequenz?

Nachdem nun das Heimtückemerkmal auf Grund seiner Nebenwirkungen als fragwürdig erkannt ist, könnte die konsequente Folgerung sein, dieses Mordmerkmal ersatzlos zu streichen. Dass die Heimtücke trotz aller Kritik immer noch als Mordmerkmal besteht, hat aber auch gute Gründe. Die besondere Gefährlichkeit heimtückischen Handelns liegt darin, dass die Täter/innen ihr Opfer in hilfloser Lage überraschen und dadurch hindern, dem Anschlag auf sein Leben zu entgehen oder diesen doch wenigstens zu erschweren.⁵⁸ Glücklicherweise bleiben viele Tötungsdelikte im Versuchsstadium stecken. Die Heimtücke als eine Begehungsart, welche die Erfolgchancen signifikant erhöht, wird daher mit besonderer Strafschärfung bedacht. Ein wenig seltsam ist dies nur mit Blick auf das Doppelverwertungsverbot. Vielleicht liegt hier aber auch der Ansatz zu einer Lösung.

Die Kritik am Heimtückemerkmal beruht im Wesentlichen auf drei Punkten. Zum ersten wird kritisiert, dass Gewalttäter/innen umgehend in Arglosigkeit verfallen können, sobald sie ihre aktuellen Misshandlungen einstellen. Dem kann durch ein normativiertes Verständnis von Arglosigkeit begegnet werden (s. o.). Zum zweiten wird bemängelt, dass Misshandlungsoffer oder sonst körperlich unterlegene Personen durch das Heimtückemerkmal regelmäßig zu Mörder/innen gemacht werden. Dem könnte abgeholfen werden, wenn eine heimtückische Begehungsweise in den Fällen nicht als Mord bewertet wird, in denen sie für die Täterin bzw. den Täter die einzige Möglichkeit bildet, den Tötungserfolg überhaupt herbeizuführen. Damit könnte auch vermieden werden, dass in bestimmten Konstellationen die Herbeiführung

des Tötungserfolges an sich als Mord bestraft wird. Zum dritten stößt es auf Unverständnis, dass Gewalttäter/innen dem Mordvorwurf entgehen können, indem sie ihr Opfer im Vorfeld der Tat bedrohen oder misshandeln und so um seine Arglosigkeit bringen. Dieses erhebliche Problem harret weiter einer Lösung.

V. Mordmerkmal niedrige Beweggründe und männliche Ehre

Nach *Dagmar Oberlies* wird das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe zwar durchaus geprüft, aber selten bejaht. Neben der Heimtücke scheiden auch niedrige Beweggründe für gewalttätige Männer aus, wenn Eifersucht oder Alkohol oder die besondere Persönlichkeitsstruktur des Täters wie bsw. ausgeprägte Egozentrik dem entgegenstehen.⁵⁹ Zumindest Letzteres ist überraschend, soll doch gerade die ichbezogene Rücksichtslosigkeit der Interessenverwirklichung⁶⁰ das Mordmerkmal konstituieren. Mit Blick auf allgegenwärtige Geschlechterrollenstereotypen dürfte es sich damit um ein „typisch männliches“ Mordmerkmal handeln. Und in der Tat: In 18 der 56 von Männern begangenen Tötungsdelikte wurden niedrige Beweggründe zumindest angeprüft, während dies nur bei einer der von Frauen begangenen Tötungen der Fall war.

1. Trennung oder Trennungsabsicht der Partnerin

Niedrige Beweggründe kommen vor allem in Betracht, wenn ein Mann seine Partnerin tötet, weil sie ihn verlassen will – was der Hauptfall männlicher Tötungen in Beziehungen zu sein scheint.⁶¹ *Dagmar Oberlies* stellt fest, dass gerade in diesen Konstellationen eine Verurteilung wegen Mordes nur selten erfolgt, wenn zu Gunsten des Täters Verzweiflung, Enttäuschung oder abweichende Wertvorstellungen im Vordergrund stehen.⁶² Die neuere Rechtsprechung ist uneinheitlich, um nicht zu sagen, unvorhersehbar, was die rechtliche Bewertung von Tötungsdelikten bei Trennungen betrifft. Es scheint fast beliebig, ob in vergleichbaren Konstellationen die Motive des Täters als Absprechen des Lebensrechtes, rücksichtsloser Eigennutz, Frust, Bestrafungswille, Rachsucht oder umgekehrt als Sorge um Kindeswohl, Affekt, Verzweiflung, Ausweglosigkeit, Trennungsschmerz bewertet werden.⁶³

Die Beweggründe für eine Tötung sind „niedrig“, wenn sie nach allgemeiner sittlicher Anschauung auf tiefster

⁵⁶ In BGH v. 17.10.2000 – 1 StR 406/00.

⁵⁷ BGH, NJW 2005, 996 (997).

⁵⁸ Vgl. BGH, StV 2004, 205; BGH, NSZ 2003, 146; BGH, NSZ-RR 1997, 168; BGH, GA 1971, 113.

⁵⁹ *Dagmar Oberlies*, Tötungsdelikte, 1995, S. 137 ff.

⁶⁰ Vgl. *Albin Eser*, in: Schönke/Schröder, StGB-Kommentar, 26. Aufl. 2001, § 211 Rn. 18, m. w. N.

⁶¹ Vgl. *Dagmar Oberlies*, Tötungsdelikte, 1995, S. 157. Auch 60 % der hier betrachteten Tötungsdelikte mit männlichen Tätern erfolgten aus diesem Anlass.

⁶² *Dagmar Oberlies*, Tötungsdelikte, 1995, S. 94.

⁶³ Vgl. nur BGH v. 01.09.2005 – 4 StR 290/05 –; BGH, NJW 2005, 996; BGH, NSZ-RR 2004, 324; BGH, StV 2003, 670; BGH, NSZ 2002, 540; BGH, StraFo 2001, 264; BGH, NSZ 2001, 88.

Stufe stehen und besonders verwerflich und verachtenswert erscheinen.⁶⁴ Um dies bewerten zu können, bedarf es einer Gesamtwürdigung aller äußeren und inneren für die Handlungsantriebe des Täters maßgeblichen Faktoren.⁶⁵ Bei einer Motivbündelung müssen das Hauptmotiv oder zumindest die vorherrschenden Motive als niedrig einzustufen sein.⁶⁶ Bei Gefühlsregungen wie Wut, Hass oder Rachsucht ist zu prüfen, inwieweit diese ihrerseits auf einer niedrigen Gesinnung beruhen.⁶⁷

Daher soll nicht jede Tötung, die auf Grund der Trennung oder Trennungsabsicht der Intimpartnerin geschieht, zwangsläufig auf niedrigen Beweggründen beruhen.⁶⁸ Vielmehr könnten Gefühle der Verzweiflung, der Ausweglosigkeit und erlittenen Unrechts im Vordergrund stehen, besonders wenn die Trennung vom Tatopfer ausging und der Angeklagte sich durch die Tat dessen beraubt, was er eigentlich nicht verlieren will.⁶⁹ Folglich wird zu Gunsten des Angeklagten berücksichtigt, dass der Tötungserfolg tatsächlich eingetreten ist – eine bemerkenswerte juristische Konstruktion. (Und ein bemerkenswerter Gegensatz zur heimtückischen Tötung durch unterlegene oder misshandelte Personen, wo Maßnahmen zur Sicherung des Tötungserfolges als strafscharfend gewertet werden.)

Bei Trennungen kann es auch um das Sorge- oder Umgangsrecht für gemeinsame Kinder gehen. Während das Landgericht als Vorinstanz es als niedrigen Beweggrund wertet, der Mutter das Lebensrecht abzusprechen, um ungestörten Umgang mit dem Kind zu pflegen, stellt der Bundesgerichtshof fest, dass die Sorge um das Kindeswohl (!) der Annahme dieses Mordmerkmals entgegenstehe.⁷⁰ Eine vergleichbare Argumentation der Vorinstanz wird aber in dem Fall akzeptiert, in dem eine gerichtliche Sachverständige festgestellt hat, dass es dem Kindeswohl eher entspricht, wenn das Kind bei der Mutter bleibt.⁷¹

2. Ehrenmord und kulturelle Vorstellungen

Immerhin hat die Rechtsprechung in einem Bereich der niedrigen Beweggründe bei Tötungsdelikten in Partnerschaften Klarheit geschaffen: Auf abweichende kulturelle Wertvorstellungen kommt es bei der Gesamtwürdigung, ob ein Tötungsmotiv als niedrig einzuschätzen ist,

nicht mehr an, auch ist der Täter durch solche Vorstellungen nicht gehindert, die subjektiven Voraussetzungen dieses Mordmerkmals zu erfüllen.⁷² Damit können sog. Ehrenmorde tatsächlich als Mord aus niedrigen Beweggründen bestraft werden. Entscheidend sind die Vorstellungen der Rechtsgemeinschaft der Bundesrepublik und nicht die Anschauungen einer Volksgruppe.⁷³ Diese – für sich lobenswerte – Klarstellung der Allgemeingültigkeit von Rechtsnormen sollte aber nicht dazu führen, dass die Vorstellungen der bundesrepublikanischen Rechtsgemeinschaft gegen Kritik immunisiert werden.

Zu einem durch die Trennungsabsicht der Partnerin ausgelösten Tötungsdelikt führt das Landgericht aus, der Täter habe „seine“ Frau auf keinen Fall hergeben, sondern für immer behalten wollen, das aber konnte er nur, indem er sie tötete.⁷⁴ Zutreffend legt der Bundesgerichtshof die Prüfung niedriger Beweggründe nahe. Nur in wenigen Ausnahmefällen dürfte die Grundmotivation des bei Trennung tötenden Partners eine andere sein. *Dagmar Oberlies* weist darauf hin, dass diese Motivation einem Besitzdenken entspringt, bei dem die Frau keinem anderen, aber auch nicht sich selbst gehören darf.⁷⁵ Doch die Gerichte können von diesem Hauptmotiv durchaus ablenken. Dies geschieht zum einen, indem Verständnis für den verlassenen Mann gezeigt, ihm Verzweiflung und Ausweglosigkeit ob der neuen Lebenssituation bescheinigt wird.⁷⁶ Andere Ausweichstrategien konzentrieren sich auf das Verhalten des Tatopfers, welches durch Beleidigungen oder schlicht kritische Äußerungen einen Erregungszustand beim Täter auslöst, der niedrige Beweggründe ausschließt.⁷⁷ Zur Bejahung niedriger Beweggründe scheint es daher unerlässlich zu betonen, dass der Täter die Konfliktsituation selbst verantwortet hat⁷⁸ bzw. das Tatopfer objektiv keinen begründeten Anlass für seine niedrigen Motive gegeben hat⁷⁹.

Die Prüfung, wer für die Enttäuschung und Eifersucht des verlassenen Partners zuständig ist, bürdet den Frauen einiges auf: Sie müssen sehr gute Gründe für die Tren-

64 BGHSt 42, 226; 35, 116; 3, 133; 2, 63; stRspr.

65 BGH, StV 1996, 211; BGHSt 35, 116; stRspr.

66 BGH, NStZ-RR 2004, 324.

67 BGH, StV 1998, 25; BGH, NStZ 1996, 384; BGH, NStZ 1993, 343; BGH, StV 1987, 296; BGH, NStZ 1985, 216; stRspr.

68 BGH v. 01.09.2005 – 4 StR 290/05 –; BGH, StV 2003, 670; BGH, StV 2001, 228.

69 BGH, StV 2003, 670. Ähnlich schon BGH, StV 2001, 228 – eine Verurteilung wegen Mordes erfolgte in diesem Fall daher auch nur, weil der Angeklagte nicht lediglich seine geschiedene Ehefrau, sondern auch deren Familie „auslöschte“.

70 In BGH, NStZ 2001, 88.

71 BGH v. 12.01.2005 – 2 StR 229/04.

72 BGH v. 10.05.2005 – 1 StR 30/05; BGH, NJW 2004, 1466; BGH, NStZ 2002, 369. Anders noch BGH, StV 1997, 565; BGH, StV 1981, 399; BGH, NJW 1980, 537.

73 BGH, NJW 1995, 602.

74 BGH, NStZ 2002, 540.

75 *Dagmar Oberlies*, Tötungsdelikte, 1995, S. 79 ff. Ähnlich das Landgericht in BGH, StraFo 2001, 264.

76 BGH, NStZ 2005, 384; BGH, NStZ-RR 2004, 324; BGH, StV 2003, 670. Auch schon bei *Dagmar Oberlies*, Tötungsdelikte, 1995, S. 85, 98. – Geht es jedoch tatsächlich um die Perspektivlosigkeit des verlassenen Partners, hilft ihm die Tötung der Frau auch nicht weiter und wäre eine Selbsttötung konsequenter. Dies zeigt, dass es vielmehr um die neuen Perspektiven der ehemaligen Partnerin geht, von denen er ausgeschlossen bleibt.

77 BGH v. 20.02.2002 – 5 StR 545/01 – und BGH, StraFo 2001, 264.

78 BGH v. 01.09.2005 – 4 StR 290/05 –; LG in BGH, NStZ 2004, 620; BGH, NJW 2004, 1466.

79 BGH, NStZ 2004, 620.

nung haben. Jede richterliche Entscheidung, die ohne Vorliegen besonderer Umstände bei Trennungstötungen das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe verneint, besagt auch, dass es nicht verachtenswert oder sittlich auf tiefster Stufe stehend ist, einer Frau das Lebensrecht abzuspochen, wenn sie selbst entscheidet, mit wem sie ihr Leben teilen will und mit wem nicht. Solche kulturellen Vorstellungen sind von den Hintergründen der sog. Ehrenmorde kaum noch zu unterscheiden. Die Rechtsgemeinschaft der Bundesrepublik sollte sich vielleicht bemühen, ihre Ansichten zu Autonomie und Partnerschaft wieder mehr ihrer grundgesetzlichen Ordnung anzunähern.

VI. Rechtfertigung bei Tötung des „Familiencyrannen“?

Gänzlich andere Positionen zu Autonomie und Partnerschaft zeigen sich, wenn Frauen ihren Partner töten, statt ihn zu verlassen. Dann wird Autonomie gefordert, indem den Täterinnen vorgeworfen wird, dass die Trennung nicht gelang.⁸⁰ Dies hat auch Einfluss auf die rechtliche Bewertung der Tat. Töten Frauen ihren Partner, der sie über lange Zeit bedroht, gedemütigt oder körperlich misshandelt hat, stellt sich die Frage nach einer möglichen Rechtfertigung ihrer Tötungshandlung.⁸¹ In Betracht kommt dabei insbesondere eine Rechtfertigung durch Notwehr gemäß § 32 StGB.

1. Gegenwärtigkeit des Angriffs

Die Rechtfertigung durch Notwehr setzt nach § 32 Abs. 2 StGB zunächst einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff voraus. Ein Angriff ist jede durch Menschen drohende Rechtsgutsverletzung.⁸² Davon ist bei mehrfachen Misshandlungen auszugehen. Dieser Angriff muss aber auch gegenwärtig sein. Gegenwärtig ist ein Angriff, wenn er unmittelbar bevorsteht, gerade begonnen hat oder noch andauert.⁸³

Dagmar Oberlies stellt fest, dass Notwehrrechte auch in Bedrohungssituationen oder Misshandlungsbeziehungen nur selten erwogen werden.⁸⁴ Dies könnte seinen Grund insbesondere darin finden, dass es für das entscheidende Gericht an der Gegenwärtigkeit des An-

griffs mangelt. Dieses Problem wurde auch in den hier betrachteten Fällen erörtert. In den vier von Frauen verübten Tötungsdelikten, denen langjährige Misshandlungen oder Beleidigungen vorausgingen, wurde die Frage einer Rechtfertigung durch Notwehr zumindest angesprochen.⁸⁵ In zwei dieser Fälle haben Landgericht und Bundesgerichtshof eine Notwehrlage übereinstimmend verneint,⁸⁶ in den anderen beiden Fällen ging das Landgericht von rechtfertigender Notwehr aus, während der Bundesgerichtshof dies bezweifelte.⁸⁷

Zwei grundsätzliche Erwägungen wirken sich dabei zu Lasten der Täter/innen aus. Erstens soll ein Angriff nicht gegenwärtig sein, wenn er erst künftig oder nicht sicher zu erwarten ist.⁸⁸ Und zweitens muss eine objektive Notwehrlage bestehen, die subjektive Annahme einer solchen ist nicht ausreichend (Putativnotwehr).⁸⁹ Beides wird den Lebensumständen misshandelter Personen nicht gerecht. Lenore Walker beschreibt Misshandlungsbeziehungen in der Form eines „cycle of violence“.⁹⁰ Auf den Aggressionsdurchbruch mit akuten Misshandlungen folgt oft eine Phase der Reue, die misshandelnde Person gelobt Besse- rung, gibt sich vielleicht sogar besonders zärtlich. Dies hält aber nicht lange an, der Phase der Reue und Ruhe folgt ein Spannungsaufbau, bis es alsbald wieder zum Aggressionsdurchbruch kommt. Wird dieses Modell zugrunde gelegt, ergibt sich zum einen, dass jederzeit mit Angriffen zu rechnen ist. Zum anderen gehen Misshandlungsoffer nicht irrig oder unberechtigt von einem baldigen Angriff aus, sondern greifen auf ihre Erfahrungswerte aus der Misshandlungsbeziehung zurück. Dies ist nicht vergleichbar mit unsicheren Gefahrensituationen, auf die sich die Rechtsprechung wohl bezieht. Personen, die andere seit Jahren misshandeln, werden mit Sicherheit wieder angreifen, es sei denn, die Situation hat sich grundlegend gewandelt.

Mit ihren Sachverhaltsrekonstruktionen ignorieren Gerichte die Lebensumstände misshandelter Täter/innen und entwerten ihr Erfahrungswissen.⁹¹ Damit wird gefordert, dass misshandelte Personen – wider besseres Wissen – einen konkreten Angriff abwarten, obwohl sie ohnehin schon um ihr Leben fürchten.⁹² Wie bei der

80 Dagmar Oberlies, Tötungsdelikte, 1995, S. 107. Vgl. auch BGH, NSStZ-RR 2002, 203.

81 Das gilt ebenso für Männer, die in einer vergleichbaren Situation ihre Partnerin töten; ein solcher Fall wurde in den hier betrachteten Urteilen aber nicht entschieden. In diese Richtung (Ehefrau verweigert Körperkontakt, schränkt seine persönliche Freiheit ein, stellt ihn ständig zur Rede) höchstens BGH, NSStZ-RR 2003, 8.

82 Wolfgang Joecks, Studienkommentar StGB, 5. Aufl. 2004, § 32 Rn. 6.

83 Ausführlich Dominik Ludwig, „Gegenwärtiger Angriff“, „drohende“ und „gegenwärtige“ Gefahr im Notwehr- und Notstandsrecht, 1991.

84 Dagmar Oberlies, Tötungsdelikte, 1995, S. 118, 175.

85 BGH, NSStZ 2005, 154; BGHSt 48, 255; BGH, NSStZ-RR 2002, 203; BGH, NSStZ-RR 2002, 243.

86 BGH, NSStZ 2005, 154 (Tötung im Schlaf); BGHSt 48, 255 (Tötung im Schlaf).

87 BGH, NSStZ-RR 2002, 203; BGH, NSStZ-RR 2002, 243.

88 Vgl. Herbert Tröndle/Thomas Fischer, StGB-Kommentar, 52. Aufl. 2004, § 32 Rn. 10a. – Dort wird auch deutlich, dass gänzlich andere Fälle als Misshandlungsbeziehungen in den Blick genommen werden.

89 Vgl. Theodor Lenckner/Walter Perron, in: Schönke/Schröder, StGB-Kommentar, 26. Aufl. 2001, § 32 Rn. 27 f.

90 Lenore Walker, The Battered Woman Syndrome, 1984.

91 So auch Aldo Legnaro/Astrid Aengenheister, An der Notwehr vorbei, MschrKrim 1995, S. 203–211. Lesenswert insoweit auch BGH, NSStZ-RR 2002, 203.

92 So in BGH, NSStZ-RR 2002, 203; BGHSt 48, 255.

Heimtücke wird auch hier wieder die Person privilegiert, die sich auf Grund physischer Überlegenheit ein Kräftemessen im direkten Zweikampf erlauben kann (Duellsituation, Recht des Stärkeren). Dies weist weniger auf die Verwirklichung eines ethischen Minimums als auf archaische Wurzeln des strafrechtlichen Teils unserer Rechtsordnung.

Auch wird den Täter/innen der notwendige Verteidigungswille abgesprochen und ihnen stattdessen unterstellt, sie wollten sich nicht mehr alles gefallen lassen, einen Denkkzettel erteilen⁹³ oder sich lediglich der misshandelnden Person entledigen⁹⁴. Weitere Motive neben dem subjektiven Rechtfertigungselement sollen aber grundsätzlich unerheblich sein, sofern der Wille zur Verteidigung nicht völlig nebensächliche Bedeutung einnimmt.⁹⁵ Sie müssen hier jedoch betont werden, damit diese Tötungen als Selbstjustiz statt als Gegenwehr interpretiert werden können. Hintergrund ist immer noch der Vorwurf, dass den misshandelten Personen die Trennung nicht gelingt. Das Muster des „*cycle of violence*“ kann nicht der einzige Grund sein, weil es ein Muster ist, das irgendwann durchschaut sein müsste. Bei der Frage, warum misshandelte Personen in gewalttätigen Beziehungen verbleiben, spielt eine Vielzahl von Faktoren eine Rolle,⁹⁶ die nicht pauschal als Versagen dieser Personen bewertet werden können.

2. Gebotensein der Notwehrhandlung

Um dem Problem der Gegenwärtigkeit zu entgehen, könnte auf einen rechtfertigenden Notstand nach § 34 StGB zurückgegriffen werden. Im Gegensatz zur Notwehr ist für diesen Rechtfertigungsgrund auch eine sog. Dauergefahr ausreichend. Damit ist ein Zustand beschrieben, der jederzeit in eine Rechtsgutsbeeinträchtigung umschlagen kann, ohne dass der Zeitraum bis zum Schadenseintritt genau anzugeben wäre. Dieses Modell ist zwar für Misshandlungsbeziehungen sehr passend, bei Tötungsdelikten aber nicht anwendbar, da das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegen muss, wovon bei einem Tötungsdelikt niemals auszugehen ist.

Doch auch, wenn die Rechtsprechung eine „objektive“ Notwehrlage erkennen kann und ferner einen Verteidigungswillen bei der misshandelten Person unterstellt,

ist damit noch nicht zwingend eine Rechtfertigung aus Notwehr verbunden. Dies gilt besonders für die hier betrachteten Tötungsdelikte in Paarbeziehungen. Verteidigungshandlungen gegen sog. nahe stehende Personen (insbesondere Ehegatten) wurden vom Bundesgerichtshof mit deutlichen Einschränkungen versehen. So sollte bei einem Streit unter Ehegatten die Wahl eines möglicherweise tödlichen Abwehrmittels nicht gerechtfertigt sein, auch wenn bei Anwendung eines milderen Mittels eine Beseitigung der Gefahr nicht sicher wäre.⁹⁷ Die Herleitung der Einschränkung blieb dabei rätselhaft. Weder die Fürsorge- bzw. Garantenpflicht, die wohl kaum als einseitige Verpflichtung verstanden werden kann, noch der Fortbestand der Gemeinschaft bildeten überzeugende Argumente.⁹⁸ Auch muss die Gefährlichkeit eines Angriffs durch eine vertraute Person als höher eingeschätzt werden. So ist es wenig überraschend, wenn der Bundesgerichtshof gerade in einem der hier betrachteten Fälle ausführt, die Rechtsprechung zur eingeschränkten Notwehr unter Ehegatten stehe schon lange in der Kritik, weshalb zu prüfen sei, ob an ihr festgehalten werden könne.⁹⁹ Entscheiden musste er diese Frage noch nicht. Doch ist in Zukunft davon auszugehen, dass sich die Rechtsprechung zu einer Haltung durchringen kann, bei der das Recht auf körperliche und seelische Integrität sowie das Recht, diese gegen massive Angriffe zu verteidigen, nicht mit der Eheschließung verwirkt werden.

3. Entschuldigender Notstand und staatliche Hilfe

In seinem viel beachteten Urteil zur Tötung eines Familientyrannen¹⁰⁰ hat der Bundesgerichtshof aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Landgericht einen entschuldigenden Notstand nach § 35 StGB hätte prüfen müssen.¹⁰¹ Entschuldigender Notstand setzt eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben des Täters, eines Angehörigen oder einer ihm nahe stehenden Person voraus. Trotz des Merkmals der Gegenwärtigkeit wird auch die Dauergefahr von § 35 StGB erfasst.¹⁰² Wie oben dargestellt, ist bei Misshandlungsbeziehungen von einer Dauergefahr für Leib oder sogar Leben auszugehen. Weitere Voraussetzung des entschuldigenden Notstands ist jedoch, dass die Gefahr nicht anders als durch die Tat abwendbar war. Zum einen kann hier wieder der Vorwurf in Anschlag gebracht werden, dass misshandelten Personen die Trennung nicht gelingt.¹⁰³ Zum anderen wird aber insbe-

93 Vgl. Aldo Legnaro/Astrid Aengenheister, An der Notwehr vorbei, MschrKrim 1995, S. 203–211.

94 So BGH, NStZ-RR, 2002, 243.

95 BGH, NStZ 2000, 365; BGH, StV 1996, 146; BGH, NStZ 1983, 117; BGHSt 3, 198.

96 Für viele: Margrit Brückner, Wege aus der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, 2. Aufl. 2002; Sonya Gabriel, Gewalt in Ehe und Partnerschaft, 2004; Carol Hagemann-White, in: Gerhard/Limbach (Hg.), Rechtsalltag von Frauen, 1988, S. 91–102; Marion Leuze-Mohr, Häusliche Gewalt gegen Frauen – eine straffreie Zone, 2001; Detlef Schröder/Peter Pezolt (Hg.), Gewalt im sozialen Nahraum I, 2004; Wanja Andreas Welke, Der „Haustyrannenmord“ im deutschen Straftatsystem, ZRP 2004, 15 (18, Fn. 26).

97 Vgl. BGH v. 24.03.1993 – 3 StR 27/93 –; BGH, NJW 1975, 62; BGH, GA 1969, 117. Etwas anderes gilt nur für die schwangere Ehefrau, welche den Mann gewarnt hat, vgl. BGH, NJW 1984, 986.

98 Übersicht zum Streitstand, selbst ablehnend: Frank Zieschang, Einschränkung des Notwehrrechts bei engen persönlichen Beziehungen?, Jura 2003, 527–532.

99 BGH, NStZ-RR 2002, 203.

100 BGHSt 48, 255.

101 So auch schon BGH, NStZ 1984, 20; BGH, NJW 1966, 1824.

102 BGH, NJW 1979, 2053.

103 Darauf verzichtet BGHSt 48, 255, und findet stattdessen deut-

sondere auf die mögliche Unterstützung durch staatliche Stellen hingewiesen.

Bei der Tötung des „Familiencyrannen“¹⁰⁴ war das Tatopfer Mitglied einer Rockergruppe und hatte die Täterin nach deren kurzzeitigem Aufenthalt in einem Frauenhaus massiv bedroht. Er könne den gemeinsamen Kindern etwas antun, auch ein Gefängnisarrest könne ihn nicht stoppen, er käme doch irgendwann frei, im Übrigen könne er auch aus dem Gefängnis heraus Freunde aus seiner Rockergruppe steuern. Die Rockergruppen, denen das Tatopfer angehörte, waren gerichtsbekannt äußerst gewalttätig. In einem weiteren der hier betrachteten Fälle, in dem eine Frau ihren misshandelnden Ehemann tötete,¹⁰⁵ hatten die Täterin und ihre Tochter vorher erwogen, Anzeige wegen des sexuellen Missbrauchs der Tochter zu erstatten. Nachdem ihnen mitgeteilt wurde, dass eine Inhaftierung nicht garantiert werden könne, sahen sie von der Anzeige ab, da sie bei einer Anzeige ohne unmittelbare Folgen um ihr Leben fürchteten.

Nur begrenzt vermag daher zu überzeugen, wenn der Bundesgerichtshof ausführt,¹⁰⁶ dass sich darauf verlassen werden könne, dass von staatlichen Stellen und karitativen Einrichtungen *wirksame* Hilfe zuteil werde, schließlich seien diese zu solcher Hilfe verpflichtet. So ist zunächst einmal nur der gewünschte Idealzustand beschrieben. Dabei will der Bundesgerichtshof der Angeklagten auch nicht zugestehen, dass sie auf Grund ihrer Situation unvermeidbar anderer Auffassung gewesen sein könnte. So kommt nach seiner Ansicht nur eine Strafmilderung nach §§ 35 Abs. 2, 49 Abs. 1 StGB in Betracht, kein Freispruch. Diese Grundeinschätzung dürfte für alle vergleichbaren Fälle gelten. Doch sind andere Einschätzungen nicht unplausibel, wenn nur bedacht wird, dass 16 der 56 hier betrachteten Tötungsdelikte an Frauen nach lang andauernden Misshandlungen, Drohungen oder Nachstellungen (und durchaus auch nach Einschaltung staatlicher Stellen) begangen wurden.

4. Einführung des „Battered Woman Syndrome“¹⁰⁷ ins deutsche Recht?

Um der hoffnungslosen Unvollkommenheit der Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe in §§ 32 ff StGB im Zusammenhang mit Misshandlungsbeziehungen zu

entgehen, schlägt *Wanja Andreas Welke* vor, die sozialwissenschaftlichen Erkenntnisse des „*Battered Woman Syndrome*“ auch im deutschen Recht fruchtbar zu machen.¹⁰⁸ Im common law hat eine Einbeziehung dieser Überlegungen die „*defences*“ beeinflusst und insbesondere das Institut der „*provocation*“ zu Gunsten misshandelter Frauen modifiziert. Ähnliche Effekte erhofft sich *Wanja Andreas Welke* im deutschen Recht. Dabei könnte im Bereich der Notwehr eine neue Angriffsdefinition entwickelt werden, welche deren diskriminierende Grundstruktur ändert, indem das Erfordernis eines gegenwärtigen Angriffs aus dem Blickwinkel der „*battered women*“ ausgelegt wird. Auch für die Auslegung des § 35 StGB könnten diese Erwägungen wichtig sein, doch sei eine rechtliche Bewertung auf Rechtfertigungsebene adäquater. Sonst bestehe die Gefahr, dass – wie teilweise im common law schon geschehen – nur noch auf den psychischen Ausnahmezustand der misshandelten Person¹⁰⁹ abgestellt und die Misshandlungssituation somit in ihre Psyche verlagert werde. Auch *Belinda Morrissey* warnt ausdrücklich davor, Frauen, die töten, zu entschuldigen oder zu viktimisieren; diese hätten ein Recht, als rationale und zielorientierte Subjekte behandelt zu werden, und seien in den hier diskutierten Fällen durch *self-defence* gerechtfertigt und nicht krank.¹¹⁰

VII. Schuldbeurteilung, Strafzumessung und Geschlecht

Das ist in der Tat der Preis, der für eine Entschuldigung oder Strafmilderung zu zahlen ist: Es bleibt ein gewisser Makel der solcherart entlasteten Personen. Besonders deutlich wird dies bei dem beliebten Strafmilderungsgrund der tiefgreifenden Bewusstseinsstörung aus §§ 21, 20 StGB. Bei den Tötungsdelikten sind im Bereich der Schuldbeurteilung und Strafzumessung zwei Bestimmungen relevant: § 21 StGB, der in zwölf¹¹¹, und § 213 StGB, der in sieben¹¹² der hier betrachteten Fälle geprüft wurde. Überdies gab es Überlegungen zur Strafmilderung wegen Versuch¹¹³, geringer Folgen¹¹⁴ oder außer-

liche Worte gegen eine Anwendbarkeit des § 35 Abs. 1 S. 2 StGB: Die Angeklagte habe weder die Gefahr dadurch „verursacht“, dass sie bei ihrem Mann ausgeharrt habe, noch sei die Ehe angesichts der Umstände ein Rechtsverhältnis, das sie etwa zur Hinnahme der Gefahr weiterer körperlicher Attacken verpflichten könnte.

104 Angaben im Folgenden aus BGHSt 48, 255.

105 Angaben im Folgenden aus BGH, NSStZ-RR 2002, 203.

106 BGHSt 48, 255. Anders im Ergebnis RGSt 60, 318: Freispruch des Sohnes einer misshandelten Ehefrau aus entschuldigendem Norstand.

107 Entwickelt von *Lenore Walker*, *The Battered Woman Syndrome*, 1984, hauptsächlich um zu erklären, warum misshandelte Frauen ihren Peiniger nicht einfach verlassen.

108 *Wanja Andreas Welke*, Der „Haustyrannenmord“ im deutschen Straftatsystem, ZRP 2004, 15–20.

109 Immerhin heißt es *Battered Woman Syndrome*. Interessant ist, warum es kein korrespondierendes *Battering Man Syndrome* gibt. Aber gewalttätige Männer gelten in unserem Kulturkreis nicht als krank, sondern höchstens als kriminell.

110 *Belinda Morrissey*, *When women kill*, 2003.

111 BGH v. 26.07.2005 – 5 StR 230/05 –; BGH, NSStZ 2005, 384; BGH, NSStZ-RR 2004, 324; BGH, StV 2004, 601; BGH, NSStZ 2004, 324; BGH, NSStZ-RR 2003, 294; BGH, NSStZ-RR 2003, 8; BGH v. 20.02.2002 – 5 StR 545/01 –; BGH, StV 2001, 666; BGH v. 05.04.2001 – 5 StR 495/00 –; BGH v. 28.03.2001 – 2 StR 82/01; BGH, NSStZ-RR 2000, 166.

112 BGH v. 11.08.2005 – 3 StR 245/05 –; BGH, NSStZ 2004, 324; BGH, NSStZ-RR 2003, 8; BGH v. 20.02.2002 – 5 StR 545/01 –; BGH, StV 2003, 72; BGH v. 28.03.2001 – 2 StR 82/01 –; BGH v. 12.12.2000, 3 StR 409/00.

113 BGH v. 18.02.2005 – 2 StR 551/04 –; BGH, StV 2003, 72.

114 BGH, NSStZ 2004, 620.

gewöhnlicher Umstände¹¹⁵. Nach den Ergebnissen von *Dagmar Oberlies* werden misshandelte Frauen häufig mit § 213 StGB privilegiert, auch die verminderte Schuldfähigkeit komme ihnen zugute, oft allerdings um den Preis pathologischer Charakterisierung.¹¹⁶ Auch gewalttätige Männer kommen wegen ihrer leichten Erregbarkeit in den Genuss dieser Vorschriften; allerdings sei § 213 StGB trotz seiner häufigeren Anwendung auf Frauen kein Frauenbonus, sondern solle Männer entlasten, deren Handeln nach einem primitiven Frustrations-Aggressions-Modell begünstigt werde.¹¹⁷

Dieses Ergebnis kann in den hier betrachteten Fällen nicht bestätigt werden. In keiner der Entscheidungen wird ein minder schwerer Fall des Totschlags auf Grund einer Provokation nach § 213 Alt. 1 StGB angenommen. Vielmehr führt das Vorliegen sog. vertyppter Milderungsgründe¹¹⁸ oder außergewöhnlicher Umstände¹¹⁹ bzw. eine Gesamtwürdigung der Tat¹²⁰ zur Milderung der Strafe. Allerdings ist bedenklich, wenn dabei das Verhalten des Opfers wesentlich wird für die Frage, ob dem Täter bzw. der Täterin § 21 StGB zugute kommt.¹²¹ Geschlechtsspezifisch auffällig ist, dass der Bundesgerichtshof im Zusammenhang mit einer versuchten Tötung durch eine Frau, die schon mehrfach wegen aggressiven Verhaltens und Angriffen auf ihre Partner aufgefallen ist, die Prüfung einer Unterbringung nach § 63 StGB fordert,¹²² während dies bei keinem der teils extrem gewalttätigen Männer erwogen wird. Dies könnte mit Geschlechterstereotypen zusammenhängen, die Aggression und Gewalt exklusiv mit dem männlichen Geschlecht verknüpfen und solchen Verhaltensformen bei Frauen daher Krankheitswert zumessen.

Vorstellungen über die männliche Geschlechtsrolle können aber auch Auswirkungen auf die Strafzumessung haben.¹²³ Männer gelten als autonom, zielorientiert, kontrollierend, etwas egoistisch. Dafür müssen sie aber auch ihr ganzes Leben im Griff haben. Gelingt dies nicht und kommt es zu einem Tötungsdelikt, wird ihnen nicht selten eine Lebensführungsschuld vorgeworfen, die mög-

liche psychische Grenzen von Männern vollständig ignoriert und sich in deutlich höheren Strafen ausdrücken kann. Schon bei den niedrigen Beweggründen wurde angesprochen, dass die strafscharfende „ichbezogene Rücksichtslosigkeit der Interessenverwirklichung“ nicht weit von der von Männern regelmäßig geforderten Durchsetzungsfähigkeit und Zielorientiertheit entfernt ist. Auch die rechtliche Bewertung männlicher Tötungsdelikte ist damit alles andere als geschlechtsneutral.

VIII. Fazit

Die Untersuchung von *Dagmar Oberlies* ist ein wertvoller Beitrag zur wissenschaftlichen Diskussion, weil sie Fragen aufwirft, die gewöhnlich ignoriert werden, und schon damit den Mythos von geschlechtsneutraler Kriminologie und Rechtsprechung entlarvt. Zudem gibt sie im Anhang „ungebetene Ratschläge“, von denen sich immerhin einige Aufforderungen an den Gesetzgeber inzwischen der Umsetzung erfreuen.¹²⁴ Der vehemente Hinweis, es täte Rechtsprechung wie Rechtswissenschaft gut, die vielfältig unterschiedlichen Lebensumstände der sog. Rechtsunterworfenen in den Blick zu nehmen, hat seine Gültigkeit für uns Jurist/innen heute in keiner Weise verloren. Bedenklich ist allerdings, dass *Dagmar Oberlies* dabei von monolithischen Blöcken „männlicher“ und „weiblicher“ Lebensumstände ausgeht. Dies kritisiert schon ihre Freundin *Gerlinda Smaus* in ihrer Rezension: „Da es dem Patriarchat beliebt, gewalttätige Männer und nicht-gewalttätige Frauen hervorzubringen, was sollen wir Frauen uns daran loben?“¹²⁵ Und in der Tat: Das Problem liegt nicht einfach in naturhaft gegebenen unterschiedlichen Lebenslagen von Männern und Frauen, auf welche das Recht inadäquat reagiert. Lebenslagen von Frauen und Männern werden selbst durch das Recht mitgeformt und zu „typisch männlichen“ oder „typisch weiblichen“ Lebenslagen gemacht. Die Herausforderung liegt also auch in Zukunft darin, unterschiedliche Lebenslagen unterschiedlicher Menschen zu berücksichtigen, ohne sie dabei als geschlechtsspezifische Unterschiede zu zementieren. So lange es bsw. relevant ist, ob Tötungsdelikte von Männern oder Frauen begangen werden, bleibt es Jurist/innen nicht erspart, sich dieser Herausforderung zu stellen.

115 BGH, NStZ 2005, 384 (Selbstmordversuch des Täters mit schwersten bleibenden Folgeschäden); BGH, NStZ 2005, 154 (bemerkenswerte Fehleinschätzung des LG); BGHSt 48, 255 (Tötung des „Familiientyrannen“).

116 *Dagmar Oberlies*, Tötungsdelikte, 1995, S. 122 ff.

117 *Dagmar Oberlies*, Tötungsdelikte, 1995, S. 130, 139 ff, 147.

118 BGH, NStZ 2004, 324; BGH, NStZ-RR 2003, 8; BGH v. 12.12.2000 – 3 StR 409/00.

119 BGH, NStZ 2005, 384.

120 BGH, StV 2003, 72.

121 Wenn auch im Ergebnis ablehnend, fragwürdig insoweit BGH, NStZ-RR 2004, 324.

122 BGH, NStZ 2004, 324. Zur Problematik auch *Aldo Legnarol/Astrid Aengenheister*, KJ 1995, 188 (196).

123 Dazu ausführlich *Aldo Legnarol/Astrid Aengenheister*, „Die besondere Abscheulichkeit der Tat“ – Aspekte der rechtlichen Verarbeitung von männlicher Tötungskriminalität, MschrKrim 1995, 212–218.

124 Vgl. *Dagmar Oberlies*, Tötungsdelikte, 1995, S. 196, wo sie eine konsequente Haltung des Gesetzgebers gegen Gewalt gegen Frauen fordert. Die Vergewaltigung in der Ehe ist nun strafbar (BGBl. I 1997, S. 1607) und die vereinfachte Zuweisung der Ehewohnung durch das Gewaltschutzgesetz ermöglicht (BGBl. I 2001, S. 3513). Allerdings ist nicht sicher, ob damit verbundene Hoffnungen (zu deren Berechtigung vgl. *Dagmar Oberlies*, Tötungsdelikte, 1995, S. 79 Fn. 211) auf eine Reduktion der mit häuslicher Gewalt verbundenen Tötungsdelikte sich erfüllen. Die Inanspruchnahme polizeilicher oder gerichtlicher Hilfe durch die misshandelten Frauen schloss in den hier betrachteten Fällen Tötungsdelikte jedenfalls nicht aus (vgl. BGH v. 01.09.2005 – 4 StR 290/05 –; BGH v. 26.07.2005 – 5 StR 230/05 –; BGH, NStZ 2005, 384; BGH, NStZ 2004, 620; BGH, NStZ-RR 2003, 294).

125 *Gerlinda Smaus*, Wenn Wissenschaft betroffen macht, KrimJ 1996, 191 (197).